

---

**Satzung**  
**des Zweckverbandes Abwasserreinigung Oberes Gäu**  
**vom 23. September 1998**

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1, 6,13 Abs. 1 sowie 21 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16.09.1974 (GBl.S. 408) hat die Verbandsversammlung am 23. September 1998 mit Zustimmung der Verbandsgemeinden folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserreinigung Oberes Gäu erhält folgende Fassungen:

**Satzung**  
**des Zweckverbandes Abwasserreinigung Oberes Gäu**  
**vom 23. September 1998 in der Fassung vom 29.11.2005**

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Mitglieder, Namen, Aufgabe, Sitz
§ 2	Zweckverbandsanlagen
§ 3	Organe
§ 4	Verbandsversammlung
§ 5	Verbandsvorsitzender
§ 6	Allgemeiner Haushaltsgrundsatz
§ 7	Verbandsverwaltung
§ 8	Deckung des Finanzbedarfs
§ 9	Einleitungsrechte
§ 10	Schutzvorschriften
§ 11	Erweiterung der Anlagen
§ 12	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 13	Satzungsänderungen
§ 14	Neuaufnahme und Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden
§ 15	Auflösung des Verbands
§ 16	Inkrafttreten

**Vorwort:**

Die ehemals selbständigen Gemeinden Nebringen, Oberjettingen, Öschelbronn, Tailfingen und Unterjettingen, alle Landkreis Böblingen, haben mit Wirkung vom 09. März 1971 zur Abführung und Reinigung des auf ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwassers einen Zweckverband gebildet und zuvor am 08. Februar 1971 die Satzung des Zweckverbandes Abwasserreinigung Oberes Gäu erlassen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Zuleitungskanäle wurden in den Jahren 1970 – 1974 erstellt. Der Bau einer Kläranlage wurde nicht realisiert, weil die Verbandsgemeinden Gäufelden und Jettingen mit Wirkung vom 24.12.1974 mit der Stadt Herrenberg und der damals selbständigen Gemeinde Gültstein zur gemeinsamen Erweiterung der Kläranlage des Zweckverbandes Abwasserreinigung Oberes Ammertal und zur künftigen Reinigung der Abwässer in dieser gemeinsamen Anlage den Zweckverband Abwasserreinigung Gäu/Ammer gebildet haben. Die Aufgaben des Zweckverbandes Abwasserreinigung Oberes Gäu haben sich dadurch auf den Bau und den Betrieb der Zuleitungskanäle beschränkt.

Die Abwässer der Gemeinde Mötzingen werden seit 05.11.1997 über die Zuleitungssammler des Verbandes der Kläranlage des Zweckverbandes Abwasserreinigung Gäu/Ammer zugeführt. Mit Inkrafttreten der folgenden Bestimmungen wird die Gemeinde Mötzingen auf der Grundlage der

---

mit dem Zweckverband Abwasserreinigung Oberes Gäu am 02.12.1997/21.01.1998 abgeschlossenen Vereinbarung dem Verband beitreten.

## § 1

### Mitglieder, Name, Aufgabe, Sitz

- (1) Die Gemeinden Gäufelden, Jettingen und Mötzingen, alle Landkreis Böblingen, bilden unter dem Namen Abwasserreinigung Oberes Gäu einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
- (2) Der Zweckverband, im folgenden Verband genannt, hat die Aufgabe, das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser der Kläranlage des Zweckverbandes Abwasserreinigung Gäu/Ammer in Herrenberg zuzuführen.
- (3) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.
- (4) Der Verband hat seinen Sitz in Gäufelden.

## § 2

### Zweckverbandsanlagen

- (1) Eigentum des Verbands sind die von ihm erstellten und im Bestandsplan vom 08.09.1998, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage), dargestellten Zweckverbandsanlagen.
- (2) Die Zweckverbandsanlagen einschließlich der Teile der Zuteilungen, die von der Gemeinde Gäufelden in Öschelbronn und von der Gemeinde Jettingen in Unterjettingen als Ortskanalisation benutzt werden, werden vom Verband unterhalten.
- (3) Der Bau und die Unterhaltung der Ortskanalisationen ist Aufgabe der Verbandsmitglieder.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, Hausanschlüsse in einem im Eigentum des Verbands stehenden Zuleitungssammler einführen zu lassen. Der Anschluss bedarf der Zustimmung des Verbands.

## § 3

### Organe

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung (§ 4) und der Verbandsvorsitzende (§ 5).

## § 4

### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, soweit nicht der Verbandsvorsitzende bei sinngemäßer Anwendung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) zuständig ist.
- (2) Die Gesamtzahl der Sitze der Verbandsversammlung wird wie folgt festgelegt:

Von insgesamt	9 Sitzen
entfallen auf die Verbandsmitglieder	
Gäufelden	4 Sitze
Jettingen	3 Sitze
Mötzingen	2 Sitze

- (3) Die Verbandsversammlung besteht unter Zugrundelegung der Sitzverteilung nach Abs. 2 aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden kraft ihres Amtes und weiteren Vertretern. Die weiteren Vertreter werden nach jeder Gemeinderatswahl vom Gemeinderat aus seiner Mitte widerruflich gewählt.
- (4) Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Gemeinderatsmitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Ersatzvertreter gewählt.
- (5) Der Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde wird bei der Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter oder durch einen beauftragten Bediensteten nach § 53 GemO vertreten.
- (6) Die Verbandsmitglieder haben soviel Stimmen wie Sitze. Die mehreren Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich in der Verbandsversammlung abgegeben werden.
- (7) Soweit sich aus dem GKZ und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der GemO über den Gemeinderat mit folgenden Ausnahmen und Besonderheiten entsprechend anzuwenden:
  - a) die Sollvorschrift in § 34 GemO, mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammenzutreten, ist nicht anzuwenden;
  - b) die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung vertreten;
  - c) die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestimmt.

## **§ 5**

### **Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden nach jeder Gemeinderatswahl von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, endet gleichzeitig ihr Amt als Verbandsvorsitzender bzw. Stellvertreter. Für den Rest der Amtszeit wird ein Ersatzmann gewählt. Bis zu dessen Wahl nehmen der bisherige Vorsitzende und sein Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.
- (2) Soweit sich aus dem GKZ und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der GemO über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

## **§ 6**

### **Allgemeiner Haushaltsgrundsatz**

Auf die Zweckverbandswirtschaft finden, soweit im Zweckverbandsrecht nichts anderes festgelegt ist, die für die Gemeinden geltenden Vorschriften der GemO in der jeweils geltenden Fassung und die Rechtsverordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften entsprechende Anwendung.

## **§ 7**

### **Verbandsverwaltung**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 bedient sich der Verband geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Gemeinde Gäufelden. Das Nähere regelt eine Vereinbarung.

- (2) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 1 in Ausübung seiner Tätigkeit bei der Wahrnehmung einer Verbandsaufgabe nach § 2 die einem Dritten obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband. Im übrigen haftet die Mitgliedsgemeinde, für die er tätig geworden ist.

## § 8

### Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit der Finanzbedarf des Verbands nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den Mitgliedsgemeinden durch Umlagen aufgebracht.
- (2) Die Kosten für die Unterhaltung und Betrieb der Verbandsanlage sowie der Messeinrichtungen werden von den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis ihres Schmutzwasserabflusses getragen. Maßgebend ist die gemessene Schmutzwassermenge im Jahr vor Beginn der Maßnahmen. Erhöht sich der jährliche Aufwand infolge besonderer Verhältnisse beträchtlich, so kann die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschließen, dass der Aufwand in anderer Weise gedeckt wird.
- (3) Die Kosten der Herstellung, Erneuerung und Erweiterung der Verbandsanlagen sowie der Messeinrichtungen werden von den Mitgliedsgemeinden nach dem in § 9 festgelegten Verteilungsschlüssel getragen. Wird eine Erweiterung infolge von Umständen erforderlich, die ausschließlich auf einem gesteigerten Abwasseranfall beruhen, so haben die veranlassenden Gemeinden die entsprechenden Erweiterungskosten zu tragen.
- (4) Der Verband ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen zu erheben.

## § 9

### Einleitungsrechte

Die Einleitungsrechte werden wie folgt festgesetzt:

	Einwohnergleichwerte	Einleitungsrechte
Gäufelden:	14.286 EW	48,66 %
Jettingen:	9.573 EW	32,62 %
Mötzingen:	5.500 EW	18,72 %

## § 10

### Schutzvorschriften

- (1) Die Mitgliedsgemeinden übertragen dem Verband das Recht, die im Verbandsgebiet zum Schutz und zum Betrieb der Anlagen des Verbands erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, diese Vorschriften durchzuführen und ihre Einhaltung wirkungsvoll zu überwachen. Die vom Verband hiernach erlassenen Vorschriften gehen den von den einzelnen Mitgliedsgemeinden erlassenen Vorschriften vor, falls letztere nicht weitergehend sind.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, Gesuche um Anschluss an die öffentliche Entwässerung dem Verband vorzulegen, wenn eine Vorbehandlung der Abwässer notwendig werden kann.

## **§ 11**

### **Erweiterung der Anlagen**

Wird die Erweiterung der Verbandsanlagen infolge von Umständen erforderlich, die ausschließlich auf einem gesteigerten Abwasseranfall oder einer außerordentlichen Abwasserbeschaffenheit einzelner Mitgliedsgemeinden beruhen, so haben die veranlassenden Mitgliedsgemeinden die entsprechenden Erweiterungskosten zu tragen.

## **§ 12**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachung des Verbands erfolgen nach den Bestimmungen der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung gilt der Ausgabetag der zuletzt erfolgten öffentlichen Bekanntmachung einer Mitgliedsgemeinde.
- (3) Der Haushaltsplan der Verbands wird im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung nur im Rathaus der Sitzgemeinde öffentlich ausgelegt.

## **§ 13**

### **Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

## **§ 14**

### **Neuaufnahme und Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden**

- (1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Verband.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart. In der Regel hat die beitretende Gemeinde an den Verband einen Kapitalzuschuss zu zahlen, die die Vor- und Nachteile der Beteiligten in angemessener Weise ausgleichen soll.
- (3) Scheidet eine Gemeinde aus dem Verband aus, so gewährt ihr dieser in der Regel eine angemessene Abfindung. Deren Höhe setzt die Verbandsversammlung unter Berücksichtigung des Maßes der bisherigen Beteiligung der ausscheidenden Gemeinde am Verband und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen an der Mitgliedschaft im Verband fest.

## **§ 15**

### **Auflösung des Verbands**

- (1) Die Auflösung des Verbands bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, welche die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab sind die in § 9 festgelegten Anteile.
- (3) Für Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Mitgliedsgemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Auf-

gabe der Gemeinde Gäufelden. Die übrigen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Absatzes 2 zu zahlen.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO i. V. mit § 5 Abs. 3 GKZ unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberes Gäu geltendgemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gäufelden, 29. September 2005

gez.

Verbandsvorsitzender